

# RS OGH 2006/10/12 Bsw13178/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2006

## Norm

EMRK Art5

1. EMRK Art. 5 heute
2. EMRK Art. 5 gültig ab 01.05.2004

## Rechtssatz

Art. 5 Abs. 1 lit. d EMRK enthält nicht den einzigen Fall der zulässigen Anhaltung eines Minderjährigen. Diese Bestimmung nimmt auf eine spezifische Konstellation Bezug, der jedoch keine Ausschließlichkeit mit Rücksicht auf die Zulässigkeit der Anhaltung von minderjährigen Personen unter den dort genannten Gründen zukommt. Die Anhaltung eines Minderjährigen wegen illegalen Aufenthalts aufgrund Nichtbesitzes der erforderlichen Reisedokumente fällt somit unter die Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK (Freiheitsentziehung zum Zwecke der Ausweisung). Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien Artikel 5, Absatz eins, Litera d, EMRK enthält nicht den einzigen Fall der zulässigen Anhaltung eines Minderjährigen. Diese Bestimmung nimmt auf eine spezifische Konstellation Bezug, der jedoch keine Ausschließlichkeit mit Rücksicht auf die Zulässigkeit der Anhaltung von minderjährigen Personen unter den dort genannten Gründen zukommt. Die Anhaltung eines Minderjährigen wegen illegalen Aufenthalts aufgrund Nichtbesitzes der erforderlichen Reisedokumente fällt somit unter die Bestimmung des Artikel 5, Absatz eins, Litera f, EMRK (Freiheitsentziehung zum Zwecke der Ausweisung). Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien

## Entscheidungstexte

- RS0126027">Bsw 13178/03  
Entscheidungstext AUSL EGMR 12.10.2006 Bsw 13178/03  
Veröff: NL 2006,244

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL002:2006:RS0126027

## Im RIS seit

18.08.2010

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)